



Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 135 am Dienstag, 24.07.2001

Vergütungssätze V/M-A

Filmvorführungen mit Videokassetten, Bildplatten, Videoclips, CD-Video, DVDs (Videogrammen) bei Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, gültig ab 01.01.2002

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

I. Allgemeine Vergütungssätze

1. Pro Bildschirm und Tag	€	12,53
2. Pro Bildschirm und Monat	€	76,69
3. Pro Bildschirm und Jahr	€	639,11

II. Besondere Vergütungssätze

- Großbildprojektion:
Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen), wobei
1 ½ m² auf 1 Person gerechnet werden.

€	täglicher Vergütungs- satz €	monatlicher Vergütungs- satz €	jährlicher Vergütungs- satz
a) bis zu 200 m ²	23,01	145,72	1.265,45
b) je weitere angefangene 100 m ²	10,23	61,36	587,99

III. Allgemeine Bestimmungen

- Diese Vergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als eines Tages, eines Monats, eines Jahres werden die täglichen, monatlichen, jährlichen Vergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
- Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde.
- Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Filme des GÜFA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.
- Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Kassette, Platte, Draht) und nicht zur Vermietung.
- Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
- Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
- Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
- Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Vergütungssätze sind diese wenigstens in ½jährlichen Raten im Voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 192 am 12.10.1983 in DM veröffentlichten Vergütungssätze V/M-A verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung